



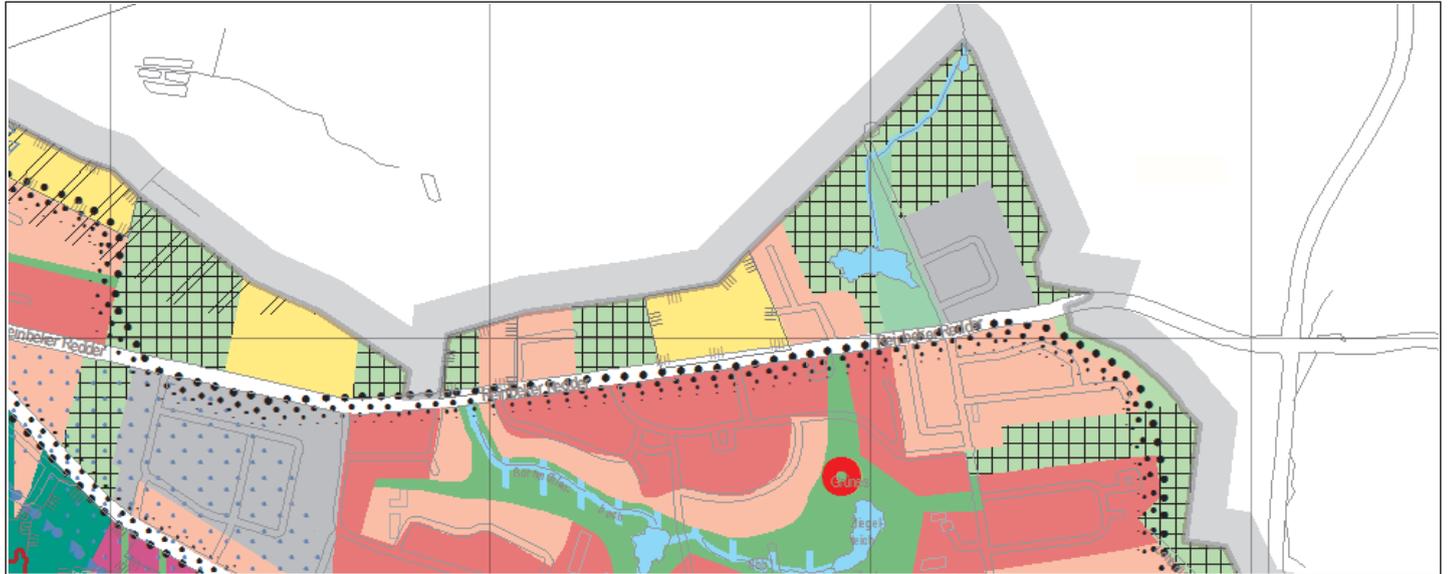
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

140. Landschaftsprogrammänderung (L09/14)

M 1 : 20 000

Wohnen nördlich Reinbeker Redder in Lohbrügge

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

140. Landschaftsprogrammänderung (L 09/14)
Wohnen nördlich Reinbekener Redder in Lohbrügge

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



- Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
- Parkanlage (10 a)
- 2 Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie Bruch-, Sumpf- und Auwälder (8 c)
- Landschaftsschutzgebiet entfällt
- Kleingarten (10 b)

Einhundertvierzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 26. Januar 2017

(HmbGVBl. S. 22)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich nördlich des Reinbeker Redders zwischen den Freiflächen im Bereich Hirtenland vom Westen bis zur Landesgrenze im Osten im Stadtteil Lohbrügge (L09/14 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht Änderung des Landschaftsprogramms (Wohnen nördlich Reinbeker Redder in Lohbrügge)

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Landschaftsprogramm werden unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans auf Grund der städtebaulichen neuen Zielsetzung auch vermehrt Wohnen nördlich des Reinbeker Redders zu ermöglichen, neue Wohnbauflächen dargestellt. Gleichzeitig sollen Grünflächen für den Freiraum- und den Biotopverbund gesichert werden. Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden ebenfalls zur Anpassung an den Bestand kleinere Änderungen durchgeführt.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertvierzigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L09/2014 wird durch die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 7. August 2015 (Amtl. Anz. S. 1367) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 153. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“, „Gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Kleingärten“, „Gartenbezogenes Wohnen“, „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“, „Naturnahe Landschaft“ und „Gewerbe/Industrie und Hafen“ dar. Die westlichen Kleingärten und ein Teilbereich des westlichen Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ sowie die landwirtschaftliche Fläche waren zusätzlich als Landschaftsschutzgebiet (geplant) dargestellt. Alle Flächen nördlich des Reinbeker Redders liegen in der Landschaftsachse.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden bisher die Biotopentwicklungsräume 10b „Kleingarten“, 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, wie Hecken, Knicks, Tümpeln, Ruderalflächen, Gehölzbeständen, Bäumen und Wiesen, bei hohem Anteil an Grünflächen“, 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau und Grünlandflächen“ und 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafengebiete“ dargestellt. Die westliche Änderungsfläche und die landwirtschaftlichen

Flächen waren ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet (geplant) dargestellt.

Die südlichen Grünflächen entlang des Bornmühlenbaches und die nördlich außerhalb Hamburgs liegenden Freiflächen sind mit einem Pfeil als Verbindungsbiotop „Verbindung von Biotoptypen der Trockentäler und Bachtäler der Geest“ gekennzeichnet.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderung erfolgt unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Im westlichen Änderungsgebiet werden jetzt die Milieus „Parkanlage“ und „Etagenwohnen“ neu dargestellt. Die Darstellung des (geplanten) Landschaftsschutzgebietes wird aufgehoben.

Im Mittleren Änderungsgebiet wird das Milieu „Etagenwohnen“ und „Parkanlage“ entlang der Landesgrenze dargestellt.

Auch hier wird die Darstellung des (geplanten) Landschaftsschutzgebietes aufgehoben.

Die Milieuübergreifende Funktion „Landschaftsachse“ bleibt erhalten.

Im östlichen Änderungsgebiet werden Anpassungen an den Bestand vorgenommen.

Die östliche Grenze des vorhandenen Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ wird entsprechend der bereits geltenden Darstellung im Flächennutzungsplan zur Sicherung des übergeordneten Grünzuges bestandgemäß in das Milieu „Parkanlage“ geändert. Das Milieu „Naturnahe Landschaft“ wird zur Sicherung der Erholungsnutzung in das Milieu „Parkanlage“ geändert. Die Grenze zwischen dem Milieu „Parkanlage“ und dem Milieu „Kleingärten“ wird entsprechend des Bestandes neu dargestellt.

Die Grenze des vorhandenen Gewerbegebietes wird im Norden an den Bestand angepasst.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden im westlichen und im mittleren Änderungsbereich neu der Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und der Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“ dargestellt.

Die Darstellung des (geplanten) Landschaftsschutzgebietes wird aufgehoben.

Im östlichen Änderungsgebiet wird die östliche Grenze des vorhandenen Wohngebietes bestandgemäß angepasst und ebenso wie die angrenzenden Flächen als Biotopentwicklungsraum 8c „Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie Bruch-, Sumpf- und Auwälder“ dargestellt

Die Abgrenzung des Gewerbegebietes wird im Norden und im Osten an den Bestand angepasst.

Die Darstellung des Verbindungsbiotopes bleibt erhalten.

Die Änderung des Landschaftsprogramms umfasst eine Fläche von 18,5 ha.

6. Umweltbericht

6.1 Inhalt der Planänderung

Im Landschaftsprogramm werden auf bisher brachgefallenen oder auf landwirtschaftlichen Flächen Voraussetzungen geschaffen für die Entwicklung von Wohnungsbau im westlichen Bereich (Hirtenland) und im mittleren Bereich (Tienrade) des Änderungsgebietes. Gleichzeitig sollen auch Flächen für die Erholungsnutzung (Parkanlage im Westen

und entlang der Landesgrenze im Norden) und den Biotopverbund neu geschaffen und gesichert werden.

6.2 Darstellung der geltenden Ziele des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet die Milieus „Kleingärten“, „Gartenbezogenes Wohnen“, „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“, „Naturnahe Landschaft“ und „Gewerbe/Industrie und Hafen“ dar. Teilbereiche sind als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die Änderung erfolgt im Wesentlichen in zwei Teilbereichen, bei dem dritten östlichen Bereich handelt es sich um Bestandsanpassungen.

Mit den Darstellungen des Landschaftsprogramms sollen vorrangig folgenden Entwicklungsziele erreicht werden:

- Schutz und Entwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder und wertvoller Einzelelemente wie z. B. Knicks;
- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem;
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume).

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert im Wesentlichen die folgenden Entwicklungsziele:

- Erhaltung und Neuschaffung naturnaher Wegränder und Ackerraine;
- Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls Ergänzung von Knicks als kulturhistorisch bedeutsames Biotopelement;
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd.

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Landschaftsbild nördlich des Reinbeker Redders ist geprägt durch den vorhandenen Gehölzbestand und den Freiflächen im Wechsel mit den kleinen Einfamilienhausgebieten und den Kleingärten. Prägend für das Gebiet sind die Knicks, die besonders im Bereich der Landwirtschaftlichen Flächen und nördlich der Straße Reinbeker Redder im Bereich der unbebauten Flächen vorhanden sind. Im Zusammenhang mit der angrenzenden Havighorster Feldmark sind sie ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes und typisch für diese Kulturlandschaft. Die Knicks sind nach § 14 HmbBNatSchAG geschützte Biotope.

Auf der Freifläche im Westen, dem Standort eines ehemaligen Pavillondorfes (aufgegeben Anfang 2006), hat sich ein ruderalisierter Trockenrasen gebildet, der in Teilen als besonders geschütztes Biotop nach § 14 HmbBNatSchAG zu bewerten ist, auf dem zahlreiche Rote-Listen-Arten vorkommen. In der südwestlichen Ecke befindet sich ein feuchter Weidensumpfwald, auf dem die Sumpfwurz (heimische Orchidee und Rote Liste Arte) vorkommt. In den Randbereichen und besonders im Norden ist Gehölzbestand vorhanden.

Die westliche Fläche des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ wird intensiv als Acker genutzt, weiter östlich befindet sich eine aufgegebene Baumschulflächen mit halbruderaler Stauden- und Grasflur. Wertvolle Biotope sind die von Nord nach Süd verlaufenden Knicks. In der Nordostecke ist ein kleineres Gewässer umgeben von Gehölzaufwuchs vorhanden, dass ebenfalls ein nach § 14 HmbBNatSchAG geschützte Biotop anzusehen ist.

Im Nordosten sind Teilflächen als intensives Grünland genutzt. Am Reinbeker Redder befindet sich ein Wohnhaus

und Gartenfläche, im zentralen Bereich ist noch ein verfallenes Gewächshaus vorhanden.

Am östlichen Rand der Einfamilienhausgebiete Tienrade liegt eine Parkanlage, die in Zusammenhang mit den südlich des Reinbeker Redders liegenden Grünflächen Bestandteil eines übergeordneten Grünzuges von der nördlich liegenden Kleingartenanlage Buschkoppel zum Lohbrügger Zentrum ist.

In der Parkanlage befinden sich südlich der Kleingartenanlage sehr wertvolle Biotopkomplexe, u. a. eine Sumpfwasserquelle, ein Stillgewässer wertvolle Gehölzbestände, in der nordöstlichen Ecke auch ein kleineres Fließgewässer.

Es gibt keinen Hinweis, dass die geplanten Neubauflächen Lebensraum für besonders gefährdete Tierarten sind. Für einige Vogelarten sind sie als Jagd- und Nahrungsraum von mittlerer Bedeutung, der Gewässerbereich und die Gehölze bieten Brut- und Lebensraum.

Die Flächen sind potentiell Jagdhabitat für Fledermäuse.

Öffentliche Wege abseits von Straßen sind nur in den Kleingartenanlagen und in der Parkanlage vorhanden. Eine Wegeverbindung zwischen den einzelnen Bereichen ist nur entlang des Reinbeker Redders möglich.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wird es zu keiner Bodenversiegelung kommen, die intensive landwirtschaftliche Nutzung würde im mittleren Bereich des Änderungsgebietes weiter fortbestehen können. Für die Erholungsnutzung wären die Flächen wenig zugänglich.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Der Planungsraum wird sich mit den neuen Bauflächen erheblich verändern.

– Freiraumverbund und Erholung

Durch die beiden neuen Wohngebiete mit Mehrfamilienhäusern werden offene größere Freiräume verschwinden. Für die Erholungsnutzung wird sich die Situation verbessern, mit der neuen Bebauung werden neue Parkanlagen und Spielflächen geschaffen, mit neuen Wegeverbindungen werden die Gebiete besser erschlossen sein.

– Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich erheblich verändern. Auch wenn Gehölzbestände erhalten bleiben, so werden doch die neuen mehrgeschossigen Gebäude bestimmend sein. Insbesondere im Bereich des zentralen neuen Wohngebietes auf der Landwirtschaftlichen Fläche wird ein durchgehender Gebäuderiegel parallel zum Reinbeker Redder errichtet werden. Die Durchblicke auf die Feldmark im Norden werden dann nur noch eingeschränkt möglich sein.

– Naturhaushalt

Durch den Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen wird es zu einer erheblichen Bodenversiegelung kommen. Der Boden steht dann nur noch eingeschränkt für die Versickerung von Regenwasser zur Verfügung und kann nur noch auf den nicht versiegelten Garten- und Parkflächen seine natürlichen Bodenfunktionen erfüllen.

– Arten- und Biotopschutz

Für den Arten- und Biotopschutz wird es zu einer erheblichen Verschlechterung kommen. Bisher ungestörte Biotope werden bebaut und damit zerstört oder werden auf Grund der besseren Zugänglichkeit durch die Erholungsnutzung beeinträchtigt. Durch den Verlust des

Gewässers gehen Fortpflanzungsstätten für Wasservögel verloren. Damit wird der Verbotstatbestand nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) erfüllt.

Auch werden die bestehenden Knicks, die erhalten werden, ihre Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nur noch eingeschränkt erfüllen können. Auf den brachgefallenen Flächen werden die Trockenrasen und Ruderalbereiche als Lebensraum für die Tiere und Pflanzen verloren gehen.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch Erhalt und Neuschaffung von Gehölzstrukturen gemildert werden. Bei den zu erhaltenden Knicks sollte ein ausreichend bemessender Pufferbereich zum Schutz des Knickfußes und der Wurzelbereiche der Überhälter bestimmt werden. Durch die Schaffung von neuen Vegetationsflächen und Anpflanzgebote können die natürlichen Bodenfunktionen in Teilbereichen wieder neu geschaffen werden, aber auch neuer Lebensraum für die Tierwelt ermöglicht werden.

Grüne Freiflächen sollen im Übergang zur Feldmark für eine Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aber auch für die Verbesserung des Biotopverbundes sorgen. Die Festsetzung von Dachbegrünung würde die Schaffung von neuen Trockenlebensräumen ermöglichen (z. B. für Insekten und als Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse). Durch die Anlage von Gehölzen und Streuobstwiesen sowie eines Gewässers im näheren Umfeld sind neue Fortpflanzungsstätten für Vögel zu schaffen. Damit wird der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG beachtet.

6.7 Alternativenprüfung

Auf Grund der bereits vorhandenen Siedlungsstruktur und der vorhandenen Erschließung erscheint die Bebauung der Fläche auch im Vergleich mit schlechter erschlossenen Lagen sinnvoll. Die notwendige Infrastruktur ist vorhanden. Im Umfeld sind ausreichend Erholungsflächen erreichbar.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die auf der Ebene des Landschaftsprogramms erforderlichen Untersuchungsergebnisse für die Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung liegen vor, insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Es erfolgt im Wesentlichen eine Änderung der landwirtschaftlichen Fläche in Wohnbauflächen. Im Westen wird ein als Kleingartenfläche vorgesehener Bereich in eine Parkanlage und eine Wohnbaufläche geändert. Es ergeben sich negative Auswirkungen für den Naturhaushalt durch zusätzliche Versiegelungen von bisher freien Flächen. Das Landschaftsbild wird sich durch die neue dichte Bebauung erheblich verändern. Durch den Erhalt von Gehölzbeständen können die Beeinträchtigungen gemildert werden.

Im westlichen Bereich wird der Trockenrasen mit gefährdeten Pflanzenarten zerstört werden. Damit wird er auch als Lebensraum für die dort lebenden Tierarten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Auch auf der ehemaligen Baumschulfläche gehen Ruderalflächen verloren. Die Knicks können teilweise erhalten bleiben und damit auch weiterhin als Lebensraum für Vögel zur Verfügung stehen, allerdings ist davon auszugehen, dass es hier auch zu Störungen kommen wird.

Bezüglich der Fauna ist davon auszugehen, dass für die vorhandenen Populationen ausreichend Lebensraum in den

angrenzenden Biotopen erhalten bleibt bzw. neu geschaffen werden kann.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der künftigen Bebauung durch naturschutzfachlich begründete Maßnahmen im Bereich der vorgesehenen Vegetationsflächen ausgeglichen werden.